

Richtlinie für das „Deutschland-Stipendium“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ab dem WS 2015/16

zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendiengesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21.12. 2010 BGBl. S. 2004) hat das Präsidium der Leibniz Universität Hannover gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 des NHG die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Leibniz Universität Hannover vergibt Stipendien zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer bis zum Abschluss eines grundständigen Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengangs an der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert ist, sich für mindestens noch zwei Semester in der Regelstudienzeit befindet, einen Antrag auf das Stipendium stellt und keine weitere Förderung von mehr als 30 € monatlich von anderer Seite erhält.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium beträgt 3.600 € für ein Jahr und wird in monatlichen Beträgen von 300 € auf das angegebene Konto überwiesen.
- (2) Die Mittelgeber können für 2/3 der Stipendien Kriterien für die Vergabe benennen, ein Drittel aller Stipendien sind ohne Zweckbindung durch die Mittelgeber.
- (3) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglichen Stellen in geeigneter Form, insbesondere auf den Internetseiten der LUH, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gegeben
 1. die voraussichtliche Anzahl der Stipendien, wenn sie bekannt sind,
 2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 4. die Frist, innerhalb derer die Bewerbung einzureichen ist,
 5. das nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
 6. das kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für die Fakultät und das Studienfach/den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Anträgen wird für Studienanfängerinnen und -anfänger (20 % der Stipendien) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) wie z.B. die Abiturnote oder die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang der LUH berechtigt, zugrunde gelegt.

(2) Für bereits immatrikulierte Studierende (75 % der Stipendien) werden die bisher erbrachten und anhand des offiziellen Notenspiegels des Prüfungsamtes nachgewiesenen Noten zugrunde gelegt. Für Studierende eines Masterstudiengangs werden, wenn dort noch keine Noten erbracht wurden, die Abschlussnoten des vorangegangenen Bachelor - Studiums zugrunde gelegt. Aus diesen eingereichten Anträgen wird für jede Fakultät eine Liste von Bewerberinnen und Bewerbern erstellt.

(3) Für ausländische Studierende ist eine Quote von 5% vorgesehen.

(4) Weitere Kriterien für die Auswahl können sein

1. Nachweise über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der LUH berechtigt,
2. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise,
3. Nachweise über soziales und/oder gesellschaftliches und/oder (hochschul-) politische Engagement, das seit mindestens sechs Monaten besteht und mindestens 3 Stunden/Woche beträgt,
4. BAföG-Bezug (Vollدارlehen),
5. besondere persönliche Umstände wie Krankheit und/oder Behinderungen,
6. Nachweise über Pflege von Kindern (Alleinerziehend) oder naher pflegebedürftiger Angehörige, die im eigenen Haushalt leben oder einen Mindestumfang an zeitlichen Aufwand haben, durch ärztliches Attest.

Falls diese Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Das Präsidium der LUH richtet eine zentrale Auswahlkommission ein. Dieser gehören die Präsidentin bzw. der Präsident, ein Mitglied des Hochschulbüros für Internationales, die Leitung des Dezernats 6, die Referentin / Referent für Fundraising sowie jeweils mindestens ein Mitglied aus jeder Fakultät an. Ein Mitglied des Industrieclubs kann ebenfalls teilnehmen. Vertreterinnen und Vertreter der Spenderfirmen können mit beratender Funktion an der Sitzung der Auswahlkommission teilnehmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz der Kommission.

(2) Die Stipendien werden in der Sitzung der Auswahlkommission **nach den Vorschlagslisten**, die nach Plätzen auf den Ranglisten, sortiert nach Fakultäten, nach Kriterien und Quoten vorgelegt werden, vergeben. Die Entscheidungen der Auswahlkommission werden in einem Protokoll notiert.

(3) Vor oder spätestens nach den Entscheidungen in der Auswahlkommission können die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten aufgefordert werden, für ein Stipendium Unterlagen einzureichen, die einen Nachweis für die von ihnen benannten zusätzlichen Auswahlkriterien erbringen. Anschließend wird die endgültige Vergabe festgestellt.

§ 7 Bewilligung

(1) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung der Auswahl-kommission, den Bewilligungszeitraum und die Höhe des Stipendiums. Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr, beginnend mit dem **WS 2015/16**. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt fest, unter welchen Bedingungen das bewilligte Stipendium vorzeitig beendet wird.

(2) Die Bewilligung und die Verlängerung / Verkürzung des Bewilligungszeitraums erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

(3) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachbezogenen Auslandsaufenthalts weitergezahlt. Die Weiterzahlung bei wichtigen Beurlaubungsgründen darf gem. § 7 Abs. 2 StipG nicht erfolgen, bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung kann der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst werden.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin / der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin / der Stipendiat an der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin / der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium nach Ablauf des Semesters, in dem der Wechsel stattfindet.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums wird mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist oder eine andere Förderung von mehr als 30 € pro Monat erhält oder die LUH bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggf. Nachweise für weitere Kriterien zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die LUH fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind zur Pflege des Kontaktes mit den Mittelgebern, insbesondere bei der Veranstaltung, nicht verpflichtet.

Die Richtlinie tritt am 15.07.2015 in Kraft.